

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel)**  
**—Bek. d. GAA Oldenburg v. 28.06.2019 — 31.15-40211/1-6.2.1; OL 19-008-01—**

Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Str. 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 22.01.2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier nach § 10 und 16 BImSchG durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Energieerzeugungsanlage (Kraftwerk 3) am Standort in 26316 Varel, Gemarkung Varel Land, Flur 15, Flurstück 201/19, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung/Erweiterung der Energieerzeugung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerkes (Kraftwerk 3) mit einem gasbefeueten Wassereckrohrkessels (Kessel 10), die Errichtung zweier weiterer Dampfturbinen (DT 11 und DT 13) sowie die Errichtung eines VE-Wassertanks und die Errichtung einer Speisewasserkonditionierung bei einer unveränderten Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Werkes von 283,1 MW sowie einer unveränderten Papierproduktionsleistung von 3.216 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i.V.m. Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Für das Vorhaben war im Rahmen einer dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten UVP-Vorprüfung bereits festgestellt worden, dass die vorgesehenen Änderungen nicht UVP-pflichtig sind. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 11.12.2018 gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag vom 22.01.2019 wich von den UVP-vorgeprüften Unterlagen in Details ab, so dass eine erneute UVP-Vorprüfung durchzuführen war. Die beantragten Maßnahmen des Änderungsantrages vom 22.01.2019 stellen keine für sich genommen UVP-pflichtige Änderungen der Anlagenkapazitäten dar, die Produktionskapazität der Papierfabrik und die Gesamtfeuerleistung der Energieerzeugungsanlagen bleiben unverändert. Durch die geplante Modernisierung und Erweiterung der Energieerzeugungsanlage soll die Redundanz und Verfügbarkeit der Dampfversorgung gesichert werden. Die Emissionen der Gesamtanlage bleiben unverändert. Die vorgelegten Immissionsgutachten zu Luftschadstoffen haben ergeben, dass die nach der TA Luft irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Gesamtbetrieb eingehalten werden. Im Hinblick auf die vom Kraftwerk 3 ausgehenden Geräusche wurde gutachterlich ermittelt, dass die maßgeblichen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Es werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Die Schutzgüter nach dem UVPG sind nicht relevant betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.